

Handlungsempfehlung bei der Forderung von Schmerzensgeld nach einem rechtswidrigen Angriff auf einen Bediensteten

- Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung (wird i.d.R. von der Dienststelle übernommen)
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bzw. Schmerzensgeld des Bediensteten gegen den Schädiger
 - o Grundsätzlich ist der Täter verpflichtet, dem Opfer den durch die Tat verursachten Schaden (z. B. Sachschäden wie eine zerstörte Brille, anderweitig nicht gedeckte Heilbehandlungskosten, Verdienstausschluss) zu ersetzen und unter Umständen auch Schmerzensgeld zu zahlen. Die Durchsetzung dieser Ansprüche (nach § 823 ff. BGB) erfolgt in aller Regel auf dem Zivilrechtsweg. Nach den Regelungen der §§ 403 bis 406c der Strafprozessordnung (StPO) ist eine Geltendmachung aber auch im Rahmen des Strafverfahrens im sogenannten Adhäsionsverfahren vor dem Strafgericht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Strafverfahren vor dem Amtsgericht oder vor dem Landgericht stattfindet. Die Ansprüche können von Verletzten oder ihren Erben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands (§ 403 StPO) auch in Verfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden.
Der Antrag kann schriftlich, aber auch mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten und auch mündlich in der Hauptverhandlung vor Gericht bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Er muss Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten (§ 404 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO). Die Antragstellung hat mit Eingang bei Gericht dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im Zivilrechtsstreit (§ 404 Abs. 2 StPO). Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen und Prozessvergleichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten (§ 406b StPO).
- Was, wenn der Verurteilte das Schmerzensgeld nicht zahlt?
 - o Für Beamtinnen und Beamte wurde dieses Problem durch die Einfügung des § 71a ins Landesbeamtengesetz etwas abgemildert. Durch diese Bestimmung wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit aus Diensthandlungen entstandene, beim Schädiger nicht eintreibbare Schmerzensgeldansprüche ab 250 Euro auf Antrag durch den Dienstherrn übernommen werden können.

Per Rundschreiben vom 15.02.2018 wurde die Regelung der §§ 71a/72 LBG – „Erfüllungsübernahme“ - außertariflich durch Anwendbarkeitserklärung, erlassweise auch auf den Tarifbereich des Landes übertragen.

- <https://add.rlp.de/themen/soziales-und-gesundheit/dienstunfaelle-sachschaeden-regress/erfuellungsuebernahme>

ACHTUNG: Ausschlussfrist von 2 Jahren nach Rechtskraft des Urteils oder Unwiderruflichkeit des Titels zur Beantragung der Erfüllungsübernahme.

- Der Rechtsschutz des dbb kann bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und bei der Beantragung eines Adhäsionsverfahrens unterstützend tätig werden.

Stand: 04/2026